

# Ergänzendes Reglement zur Maturitätsprüfung des Gymnasiums für das Schuljahr 2019/20

vom 29. April 2020<sup>1</sup>

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980<sup>2</sup> und in Ergänzung zum Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998<sup>3</sup>

als Reglement:

## I.

### Art. 1 Prüfungen

<sup>1</sup> Es finden keine mündlichen Prüfungen statt. Art. 4 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3 Ziff. 2, Art. 9 Abs. 3, Art. 10 und Art. 11 des Maturitätsprüfungsreglements des Gymnasiums finden keine Anwendung.

<sup>2</sup> Die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfungen richten sich nach Art. 6 des Maturitätsprüfungsreglements des Gymnasiums.

### Art. 2 Notengebung

<sup>1</sup> Das Maturitätszeugnis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Maturitätsprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die Erfahrungsnote ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen des letzten Schuljahres, in welchem das Fach unterrichtet worden ist. Die Erfahrungsnote muss sich auf wenigstens zwei schriftliche Prüfungen oder Arbeiten abstützen.<sup>4</sup> Die Rektorin oder der Rektor ist für eine ausreichende Notenbasis besorgt.
- b) Die Prüfungsnote ist die Note der schriftlichen Prüfung.
- c) Die Maturitätsnote:
  1. wird in den geprüften Fächern zu einem Drittel aus der Prüfungsnote und zu zwei Dritteln aus der Erfahrungsnote errechnet;
  2. ist in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote.

<sup>2</sup> Die Maturitätsnote wird auf halbe Noten auf- oder abgerundet.

<sup>3</sup> Wer am Ende des letzten Schuljahres für die Erfahrungsnote in einem Fach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

### Art. 3 Prüfungskonferenz Zusammensetzung und Aufgabe

<sup>1</sup> Die Prüfungskonferenz besteht aus:

---

<sup>1</sup> Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Juni 2020; in Vollzug ab 1. Mai 2020.

<sup>2</sup> sGS 215.1.

<sup>3</sup> SchBl 1998, Nr. 7-8.

<sup>4</sup> Art. 14 Abs. 2 MSV.

- a) zwei vom Erziehungsrat aus seiner Mitte bestimmten Mitgliedern als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
- b) der Rektorin oder dem Rektor sowie der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor;
- c) der Klassenlehrperson;
- d) den Lehrpersonen der Maturitätsfächer und der für die Maturaarbeit zuständigen Fachlehrperson.

<sup>2</sup> Sie stellt nach der Prüfung die Prüfungsergebnisse fest.

#### *Art. 4 Würdigung der Persönlichkeit*

<sup>1</sup> Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers durch Notenverbesserung als bestanden erklären.

<sup>2</sup> Sie kann dabei höchstens zwei Einzelprüfungs- oder Erfahrungsnoten verbessern, wobei die Notenverbesserung insgesamt nicht mehr als einen Notenpunkt ausmachen darf. Einer Verbesserung sind Prüfungsnoten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Prüfungen sowie die Erfahrungsnoten des vierten Schuljahres zugänglich.

## **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## **IV.**

Dieser Erlass wird ab 1. Mai 2020 bis zum 31. Juli 2020 angewendet.